

Angaben zu Kriegswaffen

Ausstellungsgüter, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) fallen, lt. KW-Liste
Bitte bis spätestens 8. Mai 2024 an exhibitor-ila@messe-berlin.com senden.

! Verpflichtende Angabe für jeden Aussteller !

Firmierung des Ausstellers			
Halle	Chalet	Display	Standnummer
Strasse			Hausnummer
Postleitzahl	Stadt	Land	
E-Mail des Ausstellers		Telefonnummer des Ausstellers	
Kontaktperson	E-Mail der Kontaktperson	Telefonnummer der Kontaktperson	

Es sind bisher keine Ausstellungsgüter bekannt, die unter das KrWaffKontrG fallen.

Zu unserem Ausstellungsgut machen wir verbindlich folgende Angaben:

Bezeichnung der Kriegswaffen	Nummer gem. KW-Liste	Anzahl oder Gewicht
Flugkörper	7/8/9	
Startanlagen für Lenkflugkörper, ungelenkte und sonstige Flugkörper	10/11	
Triebwerke für Flugkörper	12	
Kampfflugzeuge	13	
Kampfhubschrauber	14	
Zellen für die Waffen der KWL-Nr. 13 und 14	15	
Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der KWL-Nr. 13	16	
Sonstige, nicht genannte, dem KrWaffKontrG unterliegende Güter (bitte einzeln auflühren)		

Spediteur		
Strasse	Hausnummer	
Postleitzahl	Stadt	Land
E-Mail des Spediteurs		Telefonnummer des Spediteurs
Art des Transportmittels	Versandort / Staat	Zielort / Staat

Die oben aufgeführten Kriegswaffen werden nur zu Ausstellungszwecken auf der ILA Berlin 2024 verwendet. Wir haben die Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese als verbindlich an.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wichtige Hinweise zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)

Zur Erfüllung des Kriegswaffenkontrollgesetzes im Rahmen der ILA Berlin hat der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz der Messe Berlin GmbH ein vereinfachtes Verfahren zugestanden.

Demnach hat der Aussteller die nachfolgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Mit der Online-Anmeldung verpflichtet er sich die Ausstellungsgüter, die dem KrWaffKontrG unterliegen, mit dem dafür vorgesehenen Formular "Angaben zu Kriegswaffen" gesondert zu melden.
2. Spätestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn müssen die Kriegswaffen an die Messe Berlin GmbH gemeldet werden.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen diese Güter umgehend aus dem Ausstellungsgelände entfernt werden.
4. Inländische Aussteller/Hersteller verfahren entsprechend den firmeninternen Festlegungen nach den Vorgaben des KrWaffKontrG (Führung des Kriegswaffenbuches u. Ä.).
5. Ausländische Aussteller/Hersteller müssen eine Bescheinigung der Regierung ihres Heimatlandes oder einer hierzu bevollmächtigten regierungsamtlichen Stelle vorlegen, in der die Kriegswaffen aufgeführt sind und aus der hervorgeht, dass diese ausschließlich für Ausstellungszwecke auf der ILA vorgesehen sind.

Die erforderliche Bescheinigung ist bei An- und Abreise den Zollstellen der Grenze/des Flughafens/des Seehafens der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen und gilt in Verbindung mit dem Ausstellerausweis als Ausfertigung der Genehmigungsurkunde, die nach § 12 Abs. 3 und 4 KrWaffKontrG vorgeschrieben ist.

Nach Beendigung der Ausstellung müssen die Kriegswaffen umgehend wieder aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden.

Die Messe Berlin ist ihrerseits verpflichtet, dem Bundesausfuhramt (BAFA) sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Gattungsbezeichnung, Art und Stückzahl der zur Ausstellung angemeldeten Kriegswaffen mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich nach deutschem Gesetz strafbar machen, wenn die Vorschriften des KrWaffKontrG nicht strikt eingehalten werden. Ein Auszug aus der Kriegswaffenliste vom 11.11.2002 ist auf Seiten 3 und 4 dargestellt.

Für weitere Fragen zum Kriegswaffenkontrollgesetz wenden Sie sich bitte direkt an:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Referat E-C-6
Scharnhorststr. 34 – 37
11019 Berlin
Zentrale: +49 30 18615 0
E-Mail: buero-ec6@bmwk.bund.de
Website: www.bmwk.de

oder

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 222 Kriegswaffenkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Hotline: +49 6196 908 1015
E-Mail: kriegswaffenkontrolle@bafa.bund.de
Website: www.bafa.de

Auszug aus der Kriegswaffenliste

(Anlage zu § 1 Abs. 1 des KrWaffKontrG)

Teil B

Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 - integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zu Avionik verfügt,
 - integrierte elektronische Kampfmittel,
 - integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 - integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zu Avionik verfügt,
 - integrierte elektronische Kampfmittel,
 - integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung
b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind
c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind
d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen

31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nr. 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29 ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
 - das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
 - sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- und Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47,49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen